

Merkblatt

zur Zulassung von Grundstückszufahrten

Städtebauliche Kriterien:

Eine Senkrechtaufstellung von Stellplätzen in großer Anzahl und in breiter Front zur öffentlichen Verkehrsfläche ist zu vermeiden und wird grundsätzlich nicht zugelassen. Jede Stellplatzanlage soll möglichst nur über **eine** Zufahrt angegliedert werden. Eine Abgrünung der Stellplatzanlage zur öffentlichen Verkehrsfläche sollte grundsätzlich erfolgen.

Straßenrechtliche Kriterien:

Grundsätzlich wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zur Erschließung eines Baugrundstückes nur eine neue bzw. die vorhandene Zufahrt mit einer abgesenkten Breite von 3,00 m zugelassen. Sofern auf dem Grundstück eine bauliche Änderung erfolgt, sollte die vorhandene Zufahrt möglichst weiter genutzt werden. Eine weitere oder verbreiterte Zufahrt ist nur in Ausnahmefällen zulässig; der öffentliche Straßenraum darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist gegeben, wenn z. B.:

- Straßenbäume oder öffentliche Pflanzflächen beseitigt werden müssen,
- Stellplatzflächen im öffentlichen Raum nicht mehr genutzt werden können oder
- Möglichkeiten zum Aufstellen von Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung o. ä. entfallen.

Erforderliche Zufahrtsänderungen (z. B. Bordsteinabsenkungen) im öffentlichen Verkehrsraum sind in Form einer Sondernutzung beim Fachbereich Tiefbau gesondert zu beantragen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter Tel.-Nr. 05241 /82-3526.

Baumschutzkriterien:

Bei einem Grundstück mit vorhandener Zufahrt soll eine Ausnahmegenehmigung nur erfolgen, wenn für die Verbreiterung der vorhandenen oder Neuanlegung einer weiteren Zufahrt eine nachvollziehbare Begründung vorgebracht wird. Zusätzlich ist Voraussetzung, dass kein vitaler Straßenbaum gefällt und keine Grünfläche im öffentlichen Raum beseitigt werden muss.

Entwässerungstechnische Kriterien:

Das anfallende Niederschlagswasser der geplanten Zufahrt / Stellplätze darf nicht oberirdisch auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Entweder ist eine Entwässerungsrinne oder ein Hofeinlauf mit einem unterirdischen Anschluss an den städtischen Regenwasserkanal herzustellen. Alternativ kann das Niederschlagswasser auf dem Grundstück oberirdisch versickert werden (z. B. in einer flachen Mulde, Grünfläche oder Beet). Eine unterirdische Versickerung (Dränage etc.) ist nicht zulässig. Antragsvordrucke und weitere Informationen sind beim Fachbereich Tiefbau zu erhalten.